

Gesetz zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit	Kinder		Jugendliche			
	unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten	unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten	unter 18 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten	in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
Aufenthalt an jugengefährdenden Orten						
Aufenthalt in Gaststätten					 bis 24 Uhr	
Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs						
Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel ①						
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (Bier, Wein o.ä.)				 *		
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco)① <small>(Ausnahmegenehmigung auf Vorschlag des Jugendamtes möglich)</small>					 bis 24 Uhr	
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe <small>(bei künstl. Bestätigung zur Brauchtumpflege)</small>	 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr		 bis 24 Uhr	
Besuch öffentl. Firmensveranstaltungen ① <small>(soweit jeweils freigegeben: ohne Altersbeschränkung, ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren)</small>	 bis 22 Uhr		 bis 22 Uhr		 bis 24 Uhr	
Zugang zu Videokassetten u.ä. <small>(soweit jeweils freigegeben: ohne Altersbeschränkung, ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren)</small>						
Anwesenheit in öffentl. Spielhallen u.ä.						
Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ①	 **	 **	 **	 **	 **	 **
Benutzung von Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten <small>(ohne Gewinnmöglichkeit)</small>						
Rauchen in der Öffentlichkeit						

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

① = Gesetz sieht ausnahmegenehmigungen vor

\* = Erlaubt in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund)

\*\* = Erlaubt bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.ä.; sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen